Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 1. Juli 1938 Nr. 19

Steuerhaftung.

Dem „Poradnik Przedsiębiorcy" entnehmen wir nachstehenden lesenswerten Artikel über die Steuerhaftung, der wegen seiner Ausführlichkeit in der Behandlung des wichtigen Themas wiedergebenswert erscheint.

Die Steuervorschriften bestimmen, wer verpflichtet ist, Steuern zu zahlen, und wann die einzelnen Steuern fällig sind. Außer den zur Zahlung Verpflichteten gibt es jedoch eine Reihe von Personen, die neben den Zahlungspflichtigen für die Steuer haftbar sind. Diese Haftung ist je nach dem Kreis der Personen und dem Umfang der Haftung sowie der Steuerarten verschieden.

Die Steuerordnung spricht in verschiedenen Fällen von einer gemeinsamen Haftung (Gesamthaftung). Das Prinzip der Gesamthaftung beruht darauf, daß sowohl der Steuerpflichtige selbst wie der Haftpflichtige für die Gesamtsteuerschuld haftbar sind. Der Fiskus kann seine Forderung bei einem von ihnen befriedigen, wobei er nach Belieben bestimmen kann, ob die Forderung bei allen oder nur einem Teil der Haftpflichtigen, und ob sie in voller Höhe oder in einem Teilbetrag geltend gemacht werden soll. Nach erfolglosen Eintreibungsversuchen bei einem Verpflichteten kann das Finanzamt die Forderung beim anderen eintreiben.

Wenn der Steuer-Haftpflichtige seiner Haftpflicht genügt, d. h. die Steuer bezahlt hat, steht ihm ein Regreßanspruch gegen den Steuer-Zahlungspflichtigen zu. Hier sei auf eine Dienstanweisung des Finanzministers hingewiesen, nach der bei gemeinsamer Haftung mehrerer Personen diejenige zur Zahlung herangezogen werden soll, bei der die Steuersumme am leichtesten eintreibbar erscheint.

Die Frage nach der Steuerhaftung im Rahmen der einzelnen Steuerarten wird nachstehend behandelt, wobei der am Schluß behandelten Gewerbesteuer-Haftpflicht das größte Interesse zukommt.

Die Haftung der Erben für die Steuerschulden des Erblassers.

Die Erben haften für die Steuerschulden des Erblassers und der Erbmasse wie für privatrechtliche Verbindlichkeiten nach den Vorschriften des Erbrechtes.

Hierbei sei auf § 30 der Verordnung des Ministerrats über das Zwangseintreibungsverfahren der Finanzbehörden hingewiesen, wonach die Zwangseintreibung im Falle des Todes des Steuerpflichtigen aufgeschoben wird. Dieser Aufschub dauert solange, bis die Zwangseintreibung unter Mitwirkung der Rechtsnachfolger des Erblassers möglich ist. Sind die Rechtsnachfolger des Erblassers nicht bekannt oder haben sie die Erbschaft ausgeschlagen, muß das Finanzamt, das die Exekution betreibt, beim Gericht um Einsetzung eines Beraters antragen, der dann als Vertreter des Erblassers im Zwangseintreibungsverfahren gilt.

Bei dieser Gelegenheit sei gleichfalls an das Rundschreiben des Finanzministers vom 10. Januar 1935 (L. D. V. 4396/2/34) erinnert, mit dem der Finanzminister Erläuterungen zum Steuerveranlagungsverfahren betr. die Einkommensteuer für den Fall, daß der Steuerpflichtige gestorben ist, gibt. Dieses Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Aus dem Einkommensteuergesetz und insbesondere aus der Bestimmung (Art. 1), daß für nichtangetretene Erbschaften Steuer gezahlt werden muß, ferner aus der Bestimmung, daß das im letzten Jahr erzielte Einkommen der Besteuerung unterliegt (Art. 13) und aus den Bestimmungen des Art. 36 des Einkommensteuergesetzes geht hervor, daß die Konstruktion dieses Gesetzes keine Unterbrechung der Steuerpflicht für die auch nach dem Tode des Steuerzahlers weiterhin arbeitende Einkommensquelle vorsieht. Sie unterliegt der Besteuerung, wenn sie einen Teil der nichtangetretenen Erbschaft geworden ist, unterliegt also der Steuerpflicht auch dann, wenn sie unmittelbar in das Vermögen des Erblassers übergeht." (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 30. November 1933, L. Rej. 5502/3).

Aus obigem folgt, daß im Falle des Todes vor erfolgter Einkommensteuerveranlagung das Einkommen des Erben mit dem des Erblassers, soweit es noch nicht besteuert worden ist, kummuliert wird. Sind mehrere Erben vorhanden, muß das aus der Erbmasse erzielte Einkommen gemäß dem Anteil der Erben an der Erbmasse dem Einkommen der Erben zugeschlagen und die Einkommensteuer nach der kumulierten Einkommenssumme berechnet werden. Die Steuerveranlagung wird als vollzogen betrachtet, wenn dem Steuerzahler der Steuerbescheid eingehändigt worden ist. Wenn daher bei der Zustellung des Steuerbescheides festgestellt wird, daß der Steuerzahler gestorben ist, muß die Steuerveranlagung niedergeschlagen und eine neue auf den Namen der Erben gemäß den oben erwähnten Grundsätzen durchgeführt werden.

Die Haftung für die Einkommensteuer.

1. Die Haftung bei Erwerbern des Vermögens einer juristischen Person.

Der Erwerber des Vermögens einer juristischen Person oder einer Gruppe von Vermögensobjekten, ohne die die juristische Person nicht in der Lage wäre, ihre Tätigkeit weiter auszuüben, haftet gemeinsam mit dem Veräußerer für die Steuer, die auf das von der juristischen Person aus den veräußerten Vermögensobjekten vor der Veräußerung erzielte Einkommen entfällt.

Nicht in jedem Falle also haftet der Erwerber von Vermögensobjekten einer juristischen Person für die Einkommensteuer des Veräußerers. Es werden dies immer Spezialfälle sein, wie z. B. der Erwerb des Unternehmens bezw. eines bestimmten Zweiges usw. Beispiel: Eine juristische Person (G. m. b. H.) ist Eigentümerin von zwei Unternehmen, von denen das eine ⅔ und das andere ⅓ des Gesamteinkommens der juristischen Person einbringt. Die G. m. b. H. hat in den letzten zwei Jahren keine Steuer gezahlt und verkauft das Unternehmen, das ⅓ des Gesamteinkommens einbrachte, an Herrn X. X. haftet dann gemeinsam mit der G. m. b. H. für die auf die vergangenen zwei Jahre entfallende Einkommensteuer, und zwar in Höhe von 33⅓%; ein solcher Einkommensteil entfiel nämlich in dem in Frage stehenden Zeitraum auf das Einkommen des veräußerten Unternehmens.

Der Erwerber haftet also gemeinsam mit der G. m. b. H. für den auf das erworbene Vermögensobjekt anfallenden Teil der Einkommensteuer, d. h. das Finanzamt kann nach eigener Wahl den Rückstand bei dem Veräußerer oder bei dem Erwerber einziehen.

2. Die Haftung der Familienmitglieder.

Art. 11 des Einkommensteuergesetzes stellt den Grundsatz auf, daß zum Einkommen des Familienoberhauptes das Einkommen der Ehefrau — auch wenn die Ehegatten getrennt leben — und das Einkommen der Verwandten absteigender Linie, also der Kinder und Enkel, zugeschlagen wird, sofern das Familienoberhaupt das Verfügungs- oder Nießbrauchrecht an dem Einkommen und der Einkommensquelle der Verwandten hat. (Eine Ausnahme hiervon gibt es nur bei dem Einkommen nach Teil II des Einkommensteuergesetzes, d. h. bei festem Einkommen und bei Einkommen aus freier beruflicher Tätigkeit). In diesen Fällen kumulativer Einkommensbesteuerung haften die Familienmitglieder gemeinsam mit dem Steuerzahler (Familienoberhaupt) für den Teil der Einkommensteuer, der auf ihr eigenes Einkommen entfallen würde.

Beispiel: Die Ehefrau führt ein Handelsunternehmen, das ein Jahreseinkommen von 2000,— zł abwirft. Ebenso ist der Ehemann Eigentümer eines anderen Unternehmens, das ein Einkommen von 4000,— zł abwirft. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Familienoberhauptes beträgt mithin 6000,— zł. Die Ehefrau wird also im Sinne des oben Zitierten dem Finanzamt für den dritten Teil der dem Ehemann veranlagten Einkommensteuer haftbar sein.

3. Die Haftung des Grundstückserwerbers bzw. -nießbrauchers.

Geht ein Grundstück, ein Erwerbsunternehmen oder Kapital aus dem Eigentum des Steuerzahlers in das Eigentum oder den Nießbrauch seines Ehegatten oder eines Verwandten bis zum dritten Grade über, so haftet der Erwerber oder Nießbraucher gemeinsam mit dem Steuerzahler für die auf das aus oben erwähnten Vermögensobjekten vor Eigentums- oder Nießbrauchsübergang erzielte Einkommen entfallende Einkommensteuer.

Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß sich der Steuerzahler durch eine fingierte Eigentumsübertragung auf Verwandte der Steuerpflicht entzieht. Sie findet dagegen keine Anwendung, wenn Erwerber oder Nießbraucher nicht in oben erwähntem Verwandtschaftsverhältnis stehen.

Die Haftung für Lokalsteuer.

Für die Lokalsteuer haften gemeinsam mit dem Mieter seine Ehefrau, die Verwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel), Adoptivkinder und die Geschwister, die mit dem Mieter ständig die Wohnung teilen.

Die oben Erwähnten haften gemeinsam mit den Mietern für die Lokalsteuer nur für die Zeit, in der sie die Wohnung des Mieters geteilt haben, d. h. also, sie sind für die gesamte für diese Zeit anfallende Steuersumme haftbar.

Die Haftung, von der vorstehend die Rede ist, erstreckt sich nur auf Wohnräume und auf die Lokalsteuer, die nach dem 1. Oktober 1934, d. h. nach dem Inkrafttreten der Steuerordnung fällig war.

Die Haftung des Grundstückserwerbers für die Grund- und Gebäudesteuer.

Der Grundstückserwerber haftet gemeinsam mit dem Veräußerer für die Grund- und Gebäudesteuer, die für die Zeit vor der Veräußerung anfällt.

Die Höhe der Steuerschuld muß der Steuerhöhe entsprechen, die dem interessierten Steuerzahler auf dessen Antrag von der Finanzbehörde mitgeteilt wird.

Im Zusammenhang mit dieser Vorschrift sei auf eine Steuerinstruktion hingewiesen, die davon spricht, daß im Falle der Grundstücksveräußerung und der damit auf den Erwerber übergehenden Steuerhaftung die Finanzbehörden verpflichtet sind, auf Antrag des Steuerzahlers diesem eine Bescheinigung über die Höhe der Grund- oder Gebäudesteuerschuld sowie aller sonstiger auf das Veräußerungsobjekt entfallende Abgaben auszustellen. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, vor Aushändigung einer solchen Bescheinigung die genaue Rückstandshöhe zu ermitteln. Diese Bescheinigung muß die Klausel enthalten, daß in der darin angegebenen Steuerschuldsumme der Stand am Tage der Aushändigung der Bescheinigung berücksichtigt worden ist und daß diese Bescheinigung den Grundstückserwerber nicht berechtigt, eine Streichung des Steuerrückstandes zu verlangen, die bis zur Eintragung des Eigentumsrechts des Neuerwerbers ent-

steht. Die oben erwähnte Bescheinigung darf nicht an Personen ausgehändigt werden, die die Absicht haben, das betreffende Immobil zu kaufen, sich jedoch bisher nicht mit dem Eigentümer darüber verständigt haben.

Die Haftung des Grundstückserwerbers für die Grund- und Gebäudesteuer kann sich nicht auf die Zeit vor dem 1. Oktober 1934, d. h. auf die Zeit vor Inkrafttreten der Steuerordnung beziehen.

Als Grund- und Gebäudesteuerrückstände sind im Sinne des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 18. Mai 1935 (L. D. V. 15359/1/35) alle nicht beglichenen am Tage der Aushändigung der oben erwähnten Bescheinigung auf dem Konto des Grundstückseigentümers figurierenden Steuerbeträge, selbst wenn diese noch nicht zahlbar sein sollten, zu verstehen.

Die Haftung des Grundstücksnießbrauchers für die Grund- und Gebäudesteuer.

Der Nießbraucher eines Grundstücks oder eines Teils desselben bzw. eines Gebäudes haftet gemeinsam mit dem Steuerzahler für die Grund- und Gebäudesteuer, die für die Zeit des Nießbrauchs anfällt. Diese Bestimmung gilt auch für den Pächter, wenn er auf Grund eines Pachtvertrages zur Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer verpflichtet ist. Hat dagegen der Pächter diese Verpflichtung im Pachtvertrag nicht ausdrücklich auf sich genommen, so ist er für die oben behandelten Steuerarten nicht haftbar.

Der Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücksteiles haftet nur für den Grundstücks-Steuerbetrag, der auf den benutzten bezw. gepachteten Grundstückstell entfällt, wobei der Prozentsatz, die Progression bezw. Degression, die bei der Besteuerung des ganzen Objektes angewandt wurden, berücksichtigt werden muß.

Die Haftung für die Grund- und Gebäudesteuer bezieht sich auf die ganze vor dem Eigentumsübergang liegende Zeit und wird lediglich durch die Steuerverjährungsfrist begrenzt.

Der Umfang der Haftung.

Die Haftung von der oben die Rede war, erstreckt sich auch auf die Steuerzuschläge und auf alle Nebenabgaben, und zwar auf Exekutionskosten und Zinsen.

In den Fällen, in denen der Erwerber für die Steuerschuld des Vorgängers haftet (in der Einkommensteuer oder auch in der Grundstücks- und Gebäudesteuer) erstreckt sich die Haftung nicht auf Vermögensteile, die im Zwangsverfahren erworben worden sind, wobei als Zwangsverfahren das gerichtliche wie das verwaltungsrechtliche anzusehen ist. Wer also im Zwangsvollstreckungsverfahren ein Vermögensobjekt erwirbt, selbst wenn er es nicht ersteigert, sondern aus freier Hand kauft, ist für die Steuerschuld des Voreigentümers in keinem Falle haftbar.

Die Steuerrückstände in der Grundstücks- und Gebäudesteuer und die Zuschläge zu diesen Steuern gehen anderen Forderungen steuerrechtlicher Art vor, was durch die Bestimmungen des Gerichtsverfahrens geregelt ist. Maßgeblich sind hierbei die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und eventuell die Bestimmungen des Konkursrechtes.

Der Artikel 800 der Zivilprozeßordnung (k. p. z.) setzt die Verteilung des Zwangsversteigerungserlöses für ein Immobil wie folgt fest:

Art. 800.

§ 1. Verbindlichkeiten des Schuldners werden aus dem beigetriebenen Betrage in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Die Kosten der Vollstreckung, nämlich die im Verfahren noch nicht gezahlten Gerichtsgebühren, die Kosten der Zustellungen, der Beschreibung, der Abschätzung und Bekanntmachungen, einer Verwaltung des Grundstücks, welche während der Vollstreckung angeordnet worden ist, und die Tagegelder und Reisekosten der Polizeiorgane, welche zur Hilfeleistung außerhalb ihres Amtssitzes herangezogen worden sind;
2. die Ansprüche der Arbeitnehmer, welche auf dem verkauften Grundstücke oder in Unternehmungen des Schuldners, welche sich auf diesem Grundstücke befinden, beschäftigt sind, sofern sie vor dem Tag der Versteigerung entstanden sind und das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers nicht übersteigen, Ansprüche von mehr als 500 zł monatlich genießen den Vorrang für einen 500 zł monatlich nicht übersteigenden Betrag;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, welche aus dem verkauften Grundstück zu entrichten sind, für die letzten zwei Jahre vor der Versteigerung;
4. die Ansprüche von sozialen Versicherungsanstalten aus Versicherungen der unter Punkt 2 bezeichneten Arbeitnehmer für das letzte Jahr vor der Versteigerung.
5. Forderungen und Rechte (auch Amortisationsbeträge), welche im Grundbuch vor Eintragung des Vermerks über die Einleitung der Vollstreckung eingetragen waren;
6. Steuern und andere öffentliche Abgaben des Schuldners, welche unter Punkt 3 und 4 nicht aufgeführt und für das letzte Jahr vor der Versteigerung rückständig sind;
7. die anderen Forderungen.

§ 2. Die durch Gericht, Verwaltungs- und Finanzbehörden auferlegten Strafen und Geldbußen, ferner die Strafen wegen Verzuges bei Entrichtung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben sowie Stempelstrafen und Stempelerhöhungen werden erst nach allen Forderungen berücksichtigt.

§ 3. Zinsen einer grundbuchlich gesicherten Hauptforderung, werden, wenn sie im Grundbuch mit eingetragen sind, für die letzten beiden Jahre vor der Versteigerung und die zuerkannten Prozeßkosten bis zum zehnten Teil des Kapitals im Range des Kapitals berüchsichtigt.

§ 4. Die übrigen Zinsen grundbuchlich gesicherter Forderungen wie auch die Zinsen von nicht im Grundbuch eingetragenen Forderungen und die Kosten eines Prozesses wegen Forderungen, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, werden in der letzten Klasse berücksichtigt.

Das Konkursrecht sieht im Art. 203 folgende Regelung vor:

Aus der Konkursmasse werden Forderungen in folgender Reihenfolge befriedigt:

1. Die Kosten des Konkursverfahrens und die Kosten des Vergleichsverfahrens, das der Konkursanmeldung vorausgeht; die mit der Verwaltung und Liquidation der Konkursmasse zusammenhängenden Ausgaben unter Einbeziehung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben, sowie der Gehalts- und Lohnausgaben, die während des Konkursverfahrens entstehen. Unterstützungen für den in Konkurs Geratenen und seine Familie; die Kosten für ein bescheidenes Begräbnis des in Konkurs Geratenen, sofern er während des Konkurses stirbt;
2. die Forderungen des Syndikus oder eines besonderen Vermögensverwalters für seine Tätigkeit; die Forderungen der aus vor der Konkursanmeldung abgeschlossenen zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung der Syndikus gefordert hat, herrühren; Forderungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Konkursmasse; Forderungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des in Konkurs Geratenen sofern diese im Einverständnis mit dem die Gerichtsaufsicht führenden oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Letzgenannten aus der Zeit des Vergleichsverfahrens herrühren, sofern das Vergleichsverfahren 3 Monate vor der Konkursanmeldung beendet oder niedergeschlagen worden ist, entstanden sind;
3. Lohn- und Gehaltsforderungen für das letzte Jahr vor der Konkursanmeldung bis zu 500 zł monatlich;
4. Steuern und andere öffentliche Abgaben für die letzten zwei Jahre vor Konkurserklärung mit allen Zuschlägen, Zinsen und Zwangseintreibungskosten;
5. rückständige Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte und physische Arbeiter für das letzte Jahr vor Konkursanmeldung;
6. die Heilkosten der letzten Krankheit und eines bescheidenen Begräbnisses des in Konkurs Geratenen, sofern dieser 6 Monate vor Konkursanmeldung gestorben ist;
7. andere Forderungen mit Zinsen für das letzte Jahr vor Konkursanmeldung, mit Vertragsstrafe, Prozeßund Zwangseintreibungskosten;
8. Zinsen, die für die oben erwähnten Arten von Forderungen anfallen und nicht ausgeglichen worden sind, und zwar in der Reihenfolge, in der Kapitalforderungen befriedigt werden müssen;
9. Gerichts-, Verwaltung- und Finanzstrafen einschließlich der Stempelsteuerstrafe;
10. Forderungen aus Schenkungen und Verschreibungen.

Die in den Klassen 1 bis 6 erwähnten Forderungen sind bevorzugte Forderungen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck: Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags-Sp. Akc., Katowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice

Allgemeines

Wichtig für Ausländer.

Der Magistrat der Stadt Katowice gibt bekannt, daß nunmehr bei der An- und Abmeldung von Ausländern drei Meldeformulare und nicht wie bisher nur zwei auszufüllen und einzureichen sind.

Die Aemter im Aussenhandelsrat.

Die mit dem Außenhandel zusammenhängenden Angelegenheiten werden von folgenden Büros des Außenhandelsrates erledigt:

Einfuhrangelegenheiten: Büro des Einfuhrkomitees (Biuro Komitetu Przywozowego RHZ., Warszawa, Krakowskie Przedmieście 47.

Angelegenheiten der Standarisierung; Ausfuhrkontingentsverteilung, Wirtschaftsexpedition etc.: Büro des Ausfuhrorganisationskomitees Biuro Komitetu Organizacji Wywozu RHZ, Wiejska 10.

Angelegenheit der Handelsverträge etc.: Büro des Vertragskomitees. Biuro Komitetu Traktatowego RHZ, Wiejska 10.

Angelegenheiten der Krediterteilung und Kreditsicherung für Industrie, Export, sowie gebundene Transaktionen: Ausfuhrfinanzierungskomitee: Biuro Komitetu Finansowo-Wywozowego, Sekcja Przemysłowa RHZ, ul. Wiejska 10.

Angelegenheiten der Krediterteilung und Kreditsicherung für Export landwirtschaftlicher Produkte: Büro des Finanz-Ausfuhrkomitees: (Biuro Komitetu Finansowo-Wywozowego, Sekcja Rolna RHZ, Kopernika 30.) Allgemeine Angelegenheiten, sowie Devisenangelegenheiten und Seeverkehrsangelegenheiten erledigt das Generalinspektorat der RHZ, Wiejska 10 (Sekretariat Generalny RHZ, Wiejska 10).

Wegegebühren in Katowice.

Der Magistrat gibt bekannt, daß im Budgetjahr 1938/39 Wegegebühren in folgender Höhe erhoben werden:

1. von jedem złoty der bemessenen Umsatzsteuer 0,15 gr.
2. von jed. złoty der bemessenen Gebäudesteuer 0,10 gr.

Einfuhr, Ausfuhr

Angaben von Zolltarifpositionen in den Einfuhrgenehmigungen.

Ueberwiegend sind die Einfuhrkontingente nach den gesamten Positionen, seltener nach Buchstaben der Positionen festgelegt. Die Importeure jedoch geben in ihren Anträgen im einzelnen die Positionen, Punkte und Buchstaben der Position an, was die Zollämter zu einer genauen Beachtung dieser Angaben zwingt.

Falls außerdem die in der Einfuhrgenehmigung angegebene Warenbezeichnung mit der Zolltarifposition nicht genau übereinstimmt, lehnen die Zollämter die Einfuhrgenehmigung ab, wodurch den Importeuren Kosten und Zeitverluste entstehen. Das Handelsministerium hat daher angeordnet, daß bei der Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen die Warenbezeichnung und Zolltarifposition entsprechend dem Wortlaut des Kontingents angegeben wird.

Deutsch-polnischer Güteraustausch.

Der deutsch-polnische Warenaustausch hat seit Abschluß des Wirtschaftsabkommens vom 4. November 1935 eine erfreuliche Entwicklung genommen. Die Erwartungen, die an die Auswirkung des Vertrages geknüpft wurden, konnten sich erfahrungsgemäß im ersten Vertragsjahr noch nicht erfüllen. Außerdem mußte bei der Umstellung des Warenaustausches auf den Verrechnungsverkehr zumindestens für die Anfangszeit mit erheblichen Schwierigkeiten gerechnet werden. — Die Möglichkeit, die gesammelten Erfahrungen in größerem Umfange zu verwerten, bot sich bei den Ende 1936 aufgenommenen Verhandldungen, die am 20. Februar zu einer zweijährigen Verlängerung des Wirtschaftsvertrages führten. Dieses Abkommen vom 22. 2. v. Js. hat bereits günstige Ergebnisse gezeitigt. Die gesamte polnische Einfuhr aus Deutschland belief sich in den ersten neun Monaten v. Js. auf 128,6 Mill. zł. gegenüber 104,4 Mill. zł. für den gleichen Zeitabschnitt 1936. Die Zunahme betrug demnach 24,2 Mill. zł. Die polnische Ausfuhr nach Deutschland erhöhte sich in der Vergleichzeit von 103,1 auf 113,1, d. h. um 10 Mill. zł. Der im deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehr vorgesehene Umfang für den Warenaustausch zwischen beiden Ländern dürfte in dem Jahre erreicht, vielleicht sogar überschritten werden. Trotzdem bleibt die Steigerung der deutsch-polnischen Umsätze noch erheblich hinter der allgemeinen Entwicklung des polnischen Außenhandels zurück. Dennoch sind Möglichkeiten für eine Ausweitung des deutsch-polnischen Warenaustausches vorhanden. Deutschland ist gewillt und in der Lage, Erzeugnisse der polnischen Wirtschaft sogar in einem weit größeren Umfange zu beziehen, als in dem jetzigen Vertrage vorgesehen. In Frage kommen vor allem zur Deckung des Ernährungsbedarfes seiner wachsenden Bevölkerung Lebens- und Futtermittel sowie Rohstoffe. Andrerseits berechtigten die zunehmende Besserung der Wirtschaftslage Polens und die großen Investitionsvorhaben, die mit der Schaffung eines neuen Industriezentrums im Raum von Sandomierz im Zusammenhang stehen, zu der Annahme, daß ein erhöhter Einfuhrbedarf Polens insbesondere an Produktionsgütern noch längere Zeit anhalten wird. Chemikalien, Farben, Maschinen, Apparate, elektrotechnisches Material, Werkzeuge, Präzisionsinstrumente, technische Hilfsmittel aller Art — werden in erster Linie aus Deutschland bezogen. In Anbetracht der Motorisierungsbestrebungen Polens kann mit einer weiteren Steigerung der Einfuhr von Kraftwagen, Kraftwagenteilen und Motorrädern gerechnet werden. Die deutsche Kraftwagenindustrie, die vor Abschluß des Wirtschaftsvertrages nach Polen überhaupt nicht liefern konnte, hat inzwischen auf den polnischen Märkten Fuß gefaßt. Der Anteil am Import beträgt 36%. — Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern vollzieht sich devisenlos, da Ware mit Ware bezahlt wird. Jede Mehreinfuhr kann ohne weiteres durch erhöhte Lieferungen ausgeglichen werden. Auch diese Erwägungen berechtigen zur Annahme, daß der deutsch-polnische Warenaustausch in diesem Jahre eine Erweiterung erfahren wird.

Lebensmittel richtig pflegen!

Molkereiprodukte, Eier und Fette.

Butter. Die Lagerung hat in sauberen, kühlen und trockenen Räumen zu erfolgen, die gegen Sonnenstrahlen geschützt sind. Am geeignetsten hierfür sind geruchfreie Kühlkeller. Vor der Einlagerung sind die Fässer oder Kisten sorgfältig auf ihre Unversehrtheit zu prüfen, da nur eine sorgfältige, gute Verpackung vor Beschädigung, Verderbnis oder Gewichtsverlust schützt. Beim Verkauf muß noch auf ein einwandfreies Pergamentpapier geachtet werden, das absolut geruchlos zu sein hat und keinerlei Bestandteile enthalten darf, die geeignet sind, die Butter in irgendeiner Weise zu beeinflussen, was insbesondere auch für die zum Firmenaufdruck bestimmte Farbe gilt. Bei der Butter sind tiefe Wärmegrade sowie der Abschluß des Lichtes und der Luft diejenigen Bedingungen, durch deren Erfüllung ihre Haltbarkeit am längsten gewährleistet wird. Da die Zersetzung des Butterfettes durch Sauerstoffaufnahme seitens des Fettes erfolgt, also durch die Einwirkung von Licht und Luft gefördert wird, müssen die wirksamen ultravioletten Strahlen des Lichtes ausgeschaltet werden. Dies geschieht durch Aufbewahrung der Butter in verschlossenen Gefäßen, die für Licht nicht durchlässig sind. Beim Durchschneiden einer älteren Butter wird man oft finden, daß die äußeren Ränder dunkler gelb gefärbt sind als der innere Kern. Das ist ein Beweis, daß die Zersetzung von außen nach innen fortschreitet, und daß man die Güte einer Butter nur dadurch feststellen kann, daß man nicht von der äußeren Fläche, sondern von dem inneren Kern Kostproben entnimmt. Die Gefäße, in denen ausgestoßene Butter liegt, sind peinlich sauber zu halten.

Eier. Im Kühlraum werden Eier bei einer Temperatur von 2—0 Grad Wärme aufgehoben, unter dieser Temperatur von 0—1 Grad Wärme aufbewahrt. In Holzwolle dürfen Kühlhauseier nicht verpackt werden, da die Eier beim Auftauen schädliche Stoffe der Holzwolle aufnehmen. Im übrigen erfolgt die Aufbewahrung in trockenen, geruchfreien Räumen.

Zur langen Haltbarmachung und Aufbewahrung für den Winter werden die Eier in Kalk- oder Wasserglaslösung gelegt; sie bekommen dadurch einen festen, luftabschließenden Ueberzug, der sie vor schneller Verderbnis schützt.

Eigelb. Uebriggebliebener Eidotter wird leicht trocken. Um dies zu verhindern, schütte man den Dotter in eine kleine Schüssel und gieße kaltes Wasser darüber. Das Eigelb hält sich tagelang frisch.

Fette. Sämtliche Fette werden mehr oder weniger schnell ranzig. Sie müssen luftig und kühl aufbewahrt und dürfen nicht zu alt werden, auch sind sie nicht dem Licht auszusetzen.

Man r e i n i g t Backfett durch Auskochen von Wasser. Auf 2 Kilogramm erkaltetes Fett werden etwa 1 bis 1½ Liter Wasser gegeben und eine Stunde lang nicht zu scharf gekocht. Wenn die Masse erstarrt ist, wird das Fett abgelöst und nochmals erhitzt.

Käse. Jeder Käse bedarf nach seiner Fertigstellung noch einer gewissen Pflege und bei seiner Lagerung nicht nur geeigneter Keller, sondern auch einer pfleglichen Behandlung. Der Kleinverkäufer sollte sich daher keine zu großen Mengen hinlegen, wenn er nicht die dazu nötigen Lagerräumlichkeiten hat und geeignete Leute, welche die pflegliche Behandlung der einzelnen Käsesorten, die teilweise sehr verschieden voneinander behandelt werden müssen, eingehend verstehen sowie die nötige Zeit dafür aufwenden können. Diese Leute müssen wissen, daß die verschiedenen Käsesorten auch verschiedene Räume mit unterschiedlichen Temperaturen verlangen. Man muß wissen, daß reifere Ware kühl gelagert werden muß, und daß in Staniol verpackte Ware nicht einem plötzlichen Temperaturwechsel ausgesetzt werden darf. Hauptsächlichste Fehlerquelle ist die unzweckmäßige Lagerung.

Hartkäse. Außer dem Verlust während der Beförderung entsteht weiterer Verlust, insbesondere bei Emmentaler, sofern der Käse nicht sofort bei Ankunft in den Verkauf und Anschnitt genommen wird, durch weiteres Eintrocknen. Dieser Eintrocknungsverlust ist wiederum verschieden groß, je nachdem der Käse kühl in einem etwas feuchten Keller gelagert wird oder in einem sehr trockenen, warmen Lager, vielleicht noch an einem zugigen Platz im Laden, Schaufenster u. a. m. Beim Aufschneiden spielt die Dauer des Verkaufs eine Rolle und die Geschicklichkeit des Verkäufers, da niemand viel Rinde, am liebsten gar keine, haben möchte. Auch dürfte ein gut abgelagerter, vollsaftiger Käse mehr verlieren als ein junger, erst saftansetzender. Ist nun der Käse angeschnitten — sowohl der Emmentaler wie der Holländer, Tilsiter und noch einige andere Sorten — und liegt er offen im Laden, so trocknet der Anschnitt aus, der Käse bekommt Sprünge, die es dann unmöglich machen, eine glatte und schöne Scheibe abzuschneiden. Das Austrocknen und Hartwerden des Anschnittes entsteht bei zugiger und warmer Luft viel schneller als bei kühlem Wetter. Es kann daher sehr leicht vorkommen, bei einem Käse, der wenig gefragt ist, daß der ausgetrocknete Anschnitt mehrmals entfernt werden muß. Alle Käse, besonders aber die a n g e s c h n i t t e n e n, bewahre man daher unbedingt vor Zugluft und halte eine Berührung mit Fliegen fern. Sofern man Käse nicht unter Glasglocken stellt, muß man ihn auch sonst gut bedecken. Die Anschnitte hülle man in angefeuchtetes Pergament und lege bei längerer Zeit, über Nacht oder über den Sonntag, ein gut angefeuchtetes Tuch über das Pergament und den Anschnitt; auf keinen Fall lasse man die Anschnitte über Nacht offen liegen. Man kann den Anschnitt auch mit gutem, starkem Staniol bedecken, es ist dies jedoch teurer. Das einfache Aufsetzen eines halb durchgeschnittenen Käses, wie es bei Tilsiter, Holländer und ähnlichem vielfach üblich ist, einfach auf die Schnittfläche, die nach unten gerichtet wird, genügt keinesfalls und schützt nicht genügend.

Schweizer Käse. Bei Ankunft sind die Kübel nicht gleich auszupacken, sondern einige Tage in einem guten, trockenen Keller mit einer Temperatur von 10 Grad stehenzulassen, damit sich der Käse von der Reise erholen kann. Im Sommer wird er auf der Reise leicht zu weich, im Winter hart und trocken. Erst im Keller erhält er die richtige Konsistenz wieder. Die Kübel sind nicht flach zu legen, damit die oberen Laibe die unteren nicht drücken. Das Auspacken der Kübel geschieht am besten, indem man den Deckel entfernt und dann den Kübel auf die geöffnete Seite umstürzt. Ausgepackte L a i b e dürfen nicht auf den Rand gestellt werden, sondern die L a i b e sind einzeln eben auszulegen. Luftzug ist dem Käse sehr schädlich. Auf die Oberfläche streue man in gleichmäßiger Verteilung eine Handvoll Salz. Wenn sich dieses vollständig aufgelöst hat, reibe man die Lake mit einer Bürste oder mit einem groben Tuche ein und wende erst dann, wenn die Oberfläche nicht mehr glänzt. Diese Behandlung ist fortzusetzen, bis der Käse genügend gesalzen ist. Damit die Laibe nicht eintrocknen, wasche man sie mit einem nassen Tuche ab, und zwar abwechselnd auf beiden Seiten. Man läßt aber die eine Seite immer trocknen, bevor man das Befeuchten der anderen Seite vornimmt. Bei Verwendung von Salzwasser wird oft der Fehler gemacht, daß zuviel Salz verwendet wird. Im Allgemeinen rechnet man eine Handvoll Kochsalz auf 4 Liter Wasser.

Wenn der Laib nicht von beiden Seiten oft abgeschnitten wird, so ist von Anfang an eine Seite mit Pergamentpapier, die mit gutem Speiseöl bestrichen ist, zu verkleben. Außerdem gibt es noch ein Mittel, das allerdings besonders bei S c h i m m e l b i l d u n g angewandt wird. Man pinselt die Schnittfläche des Käses in dünner Schicht mit zerlassener salziger Butter ein, doch muß die Butter von tadelloser Beschaffenheit sein. Darauf bedeckt man die Schnittfläche mit Staniol und drückt dieses fest an, doch muß das Staniol noch etwas über die Schnittfläche ragen. Für eine Nacht genügt allerdings die Belegung nur mit Staniol, und man vermeidet dadurch das Abschaben der Butter.

Mit Milben befallener Käse wird, sofern der Schaden noch nicht groß ist, abgeschabt und mit Salzwasser gewaschen.

Urteile des Höchsten Gerichts.

Die Berufungsbehörde ist verpflichtet, sich in ihrer Entscheidung mit den **Ergebnissen der Beweisführung** auseinanderzusetzen, welche auf Verlangen des Steuerzahlers vorgenommen wurden, trotzdem der Steuerzahler diese Beweise auf Verlangen im Bemessungsverfahren nicht vorgelegt hat. (NTA 4. I. 1938 Reg. Nr. 4064/36).

Falls die Bemessungsbehörde die **Handelsbücher** auf Grund mehrerer festgestellter **Kreditsalden abgelehnt** hat, welche in verschiedenen Zeiträumen des Steuerjahres festgestellt wurden, und auf bedeutendere Beträge lauten, so liegt kein Verfahrensfehler seitens der Berufungsinstanz vor, wenn diese die Entschuldigung des Steuerzahlers, daß die Salden durch Aufnahme von **Gefälligkeitskrediten** entstanden sind, außer Acht läßt. (NTA 15. November 1937 Reg. Nr. 5407/36).

Falls die Aufsichtsbehörde die Entscheidung der Berufungskommission aufgehoben und das Berufungsverfahren ergänzt hat, ist der Steuerzahler, welcher entsprechend seinem Wunsche vor der Entscheidung der Berufungskommission mündliche Erläuterungen abgegeben hat, von dem Termin der erneuten Prüfung der Berufung in Kenntnis zu setzen. (NTA 12. I. 1938 Reg. Nr. 4255/36).

Die nach Ansicht der Bemessungsbehörde irrtümliche Anwendung der Steuerskala durch sie fällt nicht unter den Begriff des **Rechenfehlers** und darf nicht im Wege der Berichtigung abgeändert werden. (NTA 27. 10. 1938 Reg. Nr. 1009/36).

Unter den Begriff **„freiwillig entrichtete Patentgebühren"** im Sinne des Art. 126 der Steuerordination fallen sämtliche Einzahlungen des Steuerzahlers bei Lösung des Patentes einer bestimmten Kategorie entsprechend dem Inhalt der Deklaration, welche die Merkmale und die Art des Unternehmens bezeichnet. (NTA 10. 11. 1937 Reg. Nr. 3397/35).

Auch dann, wenn die Umsatzsteuerbemessung durch die Schätzungskommission erfolgte, ist zur ergänzenden Bemessung nach Inkrafttreten der Steuerordination, d. h. vom 1. Oktober 1934 ab, das zuständige Finanzamt berufen. (NTA 24. I. 1938 Reg. Nr. 2010/36).

Gemäß § 1 Art. 208 der Steuerordination ist zur Ausführung der Verfügung der Berufungskommission für Umsatzsteuersachen auf Grund des Art. 91 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes nach Inkrafttreten der Steuerordination die Schätzungskommission nicht befugt. (NTA 26. 2. 1938 Reg. Nr. 1961/36).

Die Bemessung der Einkommensteuer nach Inkrafttreten der Steuerordination durch die Schätzungskommission entgegen den Bestimmungen des Art. 7 § 1 und 212 § 2 der Steuerordination bewirkt die unbedingte Ungültigkeit des Berufungsverfahrens, in welchem dieser Mangel nicht beseitigt wurde, und stellt einen wesentlichen Fehler dar, welcher vom NTA von amtswegen zu berücksichtigen ist. (NTA 26. 1. 1938 Reg. Nr. 2682/36).

Einkommensteuer.

Der Anteil an den von ausländischen Fabrikaten getragenen **Reklamekosten** in ausländischen Zeitungen, welche nach Polen versandt werden, für Waren, die auf Grund einer Lizenz auch in Polen durch eine inländische Firma hergestellt werden, darf von dieser Firma grundsätzlich als Unkosten in Abzug gebracht werden. (NTA 23. 10. 1937 Reg. Nr. 4328/35).

Die Verwendbarkeit von Dokumenten als Beweis für die berechtigte **Abschreibung von Verlusten** in Handelsbüchern, schließt nicht aus, daß diese aus einer Zeit vor dem Geschäftszeitraum oder nach diesem stammen, sofern ihr Inhalt nur zur Feststellung des Tatbestandes gerade in diesem Zeitraum dienen sollte. (NTA 9. 10. 1937 Reg. Nr. 4127/34).

Der Umstand, daß in dem betreffenden Zeitraum eine der tätigen Einkommensquellen ein Einkommen erzielte oder überhaupt nicht erzielte, da sie nur vorübergehend ausgebeutet wurde, ist ohne Bedeutung für die Frage der **Abzugsfähigkeit**, der mit dieser Quelle verbundenen **Ausgaben**, insbesondere bei Zwangsleistungen oder Steuern, deren Entrichtung mit der Ausbeutung nichts zu tun haben, sofern nur diese Ausgabe tatsächlich vom Steuerzahler getätigt wurde. (NTA 27. 10. 1937 Reg. Nr. 2082/36).

1. Der Nachweis darüber, daß die vom Arbeitgeber nicht versteuerten Beträge steuerfreie **Dienstspesen** darstellen, ist durch den Arbeitgeber als der daran interessierten Partei zu führen.

2. Falls der Arbeitnehmer **Gehalt** in einer im Vorhinein festgelegten Höhe bezieht, ist bei der Steuerbemessung für sämtliche Ratenzahlungen der Steuersatz für das Jahreseinkommen zu Grunde zu legen. (NTA 26. 5. 1937 Reg. Nr. 3022/35).

Verluste, die aus einer unversteuerten Reserve gedeckt werden, werden vom Bilanzgewinn nicht abgezogen. (NTA 3. 11. 1937 Reg. Nr. 6185/35).

Der Umstand, daß **Schuldenzinsen** in dem betreffenden Falle als Kosten zur Erzielung des Einkommens gelten, bewirkt, daß diese Ausgaben in voller Höhe bei der Bemessung auf Grund der Einkommensdurchschnittsnormen zu berücksichtigen sind. (NTA 29. 11. 1937 Reg. Nr. 8055/34).

Der Einwurf, daß ein Teil der **Mietseinnahmen** des dem Steuerjahr vorausgehenden Jahres Rückstände früherer Jahre darstellt, welche bereits in den früheren Steuerjahren versteuert wurden, bedingt, daß sich die Berufungsbehörde in ihrer Entscheidung unbedingt damit auseinandersetzt. (NTA 14. 3. 1938 Reg. Nr. 2580/35).

Gewerbesteuer.

Wenn ein inländischer **Vertreter** einer ausländischen Firma ein Konsignationslager unterhält und sowohl für die selbst verkauften Waren, als auch für die vom Auftraggeber unter Umgehung des Konsignationslagers verkauften Waren Provision erhält, so gilt als steuerpflichtiger Umsatz die Gesamtsumme der erhaltenen Provision. (NTA 21. 6. 1937 Reg. Nr. 8517/34).

Der **berufsmäßige Aufkauf** darf auch durch Agenten erfolgen unabhängig davon, ob das Unternehmen ordnungsmäßige Handelsbücher führt oder nicht. (SN 16. 2. 1938 3 K 1670/37).

Sozialpolitik

Wann entsteht der Anspruch auf Unfallrente.

Da über diese Frage häufig Unklarheit herrscht, ist festzustellen, daß Unfälle, welche eine Arbeitsunfähigkeit bewirken, die nicht länger als 4 Wochen dauert, kein Recht auf Entschädigung entstehen lassen.

Unfallrenten werden nach dem Durchschnittsverdienst des letzten Jahres berechnet. Falls der Verdienst das festgelegte Jahresminimum nicht erreicht, wird die Rente trotzdem nach diesem Minimum berechnet. Sofern der Beschädigte völlig arbeitsunfähig ist, erhält er eine Rente in Höhe von ⅔ des durchschnittlichen Monatsverdienstes (Vollrente); wenn er dagegen nur teilweise arbeitsunfähig ist, jedoch mindestens 10%, so erhält er einen Teil der Vollrente und zwar entsprechend dem Grade der Arbeitsunfähigkeit. Ein Unfallbeschädigter, welcher der Hilfe einer zweiten Person bedarf, erhält einen Zuschlag in Höhe von ⅓ des durchschnittlichen Monatsverdienstes. Eine Person, welche mindestens ⅔ der Arbeitsfähigkeit verloren hat, erhält für jedes Kind einen Zuschlag in Höhe von 1/10 der Rente.

Die Unfallrente gebührt dem Verletzten vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit, sofern diese länger als 4 Wochen dauert.

Wer trägt die Verantwortung für die unterlassene Versicherung des Arbeitnehmers.

Bekanntlich sieht das Sozialversicherungsgesetz für die verabsäumte Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung Geldstrafen vor.

In einem Falle entschuldigte sich der betreffende Arbeitgeber damit, daß er seinen Arbeitnehmer mit der Anmeldung zur Versicherung beauftragt habe, dieser jedoch diesen Auftrag nicht ausgeführt habe. Der betreffende Arbeitnehmer wurde erst nach der vom Versicherungsinspektor durchgeführten Kontrolle angemeldet. Das Oberste Gericht vertrat hierbei folgenden Standpunkt:

Trotzdem der Arbeitgeber berechtigt ist, die Anmeldung selbst vorzunehmen, so entbindet dieses Recht den Arbeitgeber nicht, von seiner Verpflichtung zur Anmeldung des Arbeitnehmers. Der Umstand, daß der Arbeitnehmer den Auftrag nicht ausgeführt hat, ist ohne Bedeutung für die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Nichtmeldung bei der Versicherungsanstalt. (Urteil SN 3 K 1932/34.)

Rechtssprechung

Fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Mit Urteil C II 1078/37 hat das Oberste Gericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Die vom Arbeitgeber nicht verschuldete Schließung einer Arbeitsanstalt durch die staatliche Behörde berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Lösung der Arbeitsverträge.

Demonstrative Schliessung von Läden.

In letzter Zeit wurden in einzelnen Landesteilen Geschäfte und Unternehmungen aus demonstrativen Gründen geschlossen; im Zusammenhang damit entsteht die Frage, ob ein solches Vorgehen strafbar ist und wann.

Die Rechtslage für eine evtl. Strafverfolgung bieten gegebenenfalls die Art. 127 und 128 des Strafrechtes, sowie Art. 18 des Rechtes über Ueberschreitungen. Die ersten beiden Vorschriften beziehen sich auf die Beleidigung der Behörde oder des Amtes sowie auf ein ungebührliches Verhalten während der Amtstätigkeiten eines staatlichen oder kommunalen Organs am Sitze oder außerhalb des Sitzes des Amtes und finden nur in Ausnahmefällen Anwendung. Dagegen kann häufiger von den Behörden der Art 18 des Gesetzes über die Ueberschreitungen angewandt werden, welcher eine Arreststrafe bis zu 2 Wochen oder eine Geldstrafe bis zu 500 zł. für demonstrative Unwillensäußerungen an öffentlichem Ort oder für Geringschätzung des polnischen Staates oder staatlicher Institute vorsieht.

Ein öffentlicher Ort ist ein Ort, welcher einer größeren Zahl näher nicht gekennzeichneter Personen zugänglich ist und eine Unwillensäußerung oder Geringschätzung ist demonstrativ, wenn sie jedem in die Augen fällt und hinsichtlich des Benehmens des Täters keine Zweifel läßt. Es ist dabei gleichgültig, ob dieses Benehmen die Gesamtheit der staatlichen Institutionen oder nur eine einzige betrifft. Sämtliche dieser Faktoren müssen gegeben sein, damit der Tatbestand der Ueberschreitung auf Grund des Art. 18 vorliegt.

Die Schließung eines Geschäftes zum Zeichen des Protestes gegen ein Urteil auch des Amtsgerichts ist eine öffentliche demonstrative Unwillenserklärung gegenüber dem polnischen Gericht wegen seines Urteils und **zieht die im Art. 18 vorgesehenen Folgen nach sich.** (Urteil SN vom 26. VI. 1937 I K 497/37).

Geldwesen und Börse

Rabatte von Fakturenpreisen.

Die Devisenkommission gibt folgendes bekannt: falls der ausländische Abnehmer von der inländischen Firma einen Rabatt über 5% oder die Zurücknahme der Ware verlangt, so bedarf die Erteilung des Rabatts oder die Zurücknahme der Ware der Genehmigung der Warenverkehrskommission gemäß Rundschreiben der Devisenkommission Nr. 6 vom 11. August 1936 auch in den Fällen, wenn die Transaktion vor dem 26. April 1936 erfolgte.

Kalkulieren ist eine Kunst.

Dadurch eben unterscheidet sich der selbständige Handwerker vom unselbständigen, daß er nicht nur ein guter Fachmann, sondern auch ein guter Kaufmann sein muß. In seiner Hand liegt die Kalkulation, und nur wenn er die wirklich beherrscht, kann er auf die Dauer Erfolg haben.

Es gibt noch zuviel Handwerker, die sich diese verantwortungsvolle Arbeit allzu leicht machen. Sie berechnen immer „Konkurrenzpreise abzüglich zehn Prozent", und wenn sie schon einmal selbst zu rechnen anfangen, sieht das häufig so aus: „Von diesem Halbfabrikat kostet mich der Meter einen Zloty. Ich liefere ihn dem Kunden einschließlich Einbau mit ein Zloty sechzig Groschen. Also habe ich schön verdient, nämlich sechzig Groschen am Meter." In Wahrheit haben sie vielleicht, wenn es gut geht, zehn Groschen verdient, denn wo sind hier die eigenen Gestehungskosten? Manchmal stimmt's ja gerade, so daß auch solche Handwerker leben, aber von welchen Zufällen hängt der Bestand ihres Geschäftes ab? Wen läßt sein Glück immer die richtige Schätzung finden?

In einer richtigen Kalkulation wird überhaupt nichts geschätzt. Man rundet auch nichts ab. Dazu ist es Zeit, wenn die Endsumme errechnet ist.

Jede Kalkulation muß uns eine klare Antwort auf folgende Fragen geben: „Was kostet mich die Arbeit selbst?" „Was verdiene ich daran?"

Darüber hinaus soll die Kalkulation so weitgehend unterteilt sein, daß möglichst jedes einzelne Kostenelement für sich angeführt ist. Nur dann können wir nämlich, besonders bei Vorkalkulationen, prüfen, wo ein Fehler steckt, um diesen wenigstens für die Zukunft zu vermeiden.

Die Kalkulation des Handwerkers ist deswegen besonders schwer, weil er individuelle Einzelleistungen zu berechnen hat, die sich fast niemals gleichen. Die Industrie, die Massenartikel kalkuliert, und deren Berechnungen auf lange Zeiträume gültig bleiben können, hat es hier viel leichter. Wenn man aber umgekehrt sieht, wieviel sorgfältiger die Industrie kalkuliert, fühlt man leises Bedauern. Gewiß sind ihre Hilfsmittel größer, aber für den Handwerker ist die richtige und vollkommene Kalkulation doch einfach eine Lebensfrage!

Nach alledem ist es selbstverständlich, daß jede Kalkulation schriftlich zu erfolgen hat und aufbewahrt werden muß. Die Form soll übersichtlich sein, damit man nichts vergißt und sich auch später noch darin zurechtfindet. Jede richtig befundene Kalkulation ist ja Erfahrungsmaterial für kommende Arbeiten. Man sollte sich also ein Kalkulationsschema als Formular vorbereiten oder wenigstens ein Muster als sogenannten „Spiegel" bereithalten. Der kleine Handwerker kann sich den Vordruck selbst hektographieren, im übrigen ist auch eine Seite Buchdruck nicht teuer und hat den Vorzug der Uebersichtlichkeit.

Man beginnt mit der Ermittlung und Einsetzung der Materialkosten. Hier ist nicht immer der Rechnungswert maßgebend. Eingesetzt wird der Betrag, den die Materialeinheit den Handwerker „frei eignes Lager" kostet. Rollgelder, Transportkosten usw. werden also zuzuzählen, zurückgegebene Kisten, Flaschen usw. aber mit dem Gutschriftswerte abzuziehen sein.

Anschließend erfolgt die Feststellung der Löhne. Die Grundlagen bilden Tarif, bestehende Vereinbarungen oder ortsübliche Lohnziffern. Bei Vorkalkulationen ist es nun, soweit es sich nicht um Akkordarbeiten handelt, sehr schwer, im Voraus zu bestimmen, wieviel Zeitlohn aufgewendet werden muß. Scheinbar bleibt nur die Schätzung übrig. In Wahrheit liegt aber die hohe Kunst des Meisters darin, aus Erfahrung, Beobachtung und früheren Kalkulationen möglichst genau zu wissen, wieviel ihm gerade seine Gesellen und Arbeiter auf den einzelnen Fachgebieten in der Stunde leisten. Bei nachträglicher Kalkulation (für die Rechnungslegung) fallen diese Schwierigkeiten weg, weil die Leistung dann feststeht. Aber auch hier besteht eine große Fehlerquelle: Die nachlässige Ermittlung der geleisteten Stunden.

Ein Kapitel für sich ist der sogenannte „Meisterlohn". Bei Meistern, die mit Gefolgschaft arbeiten, ist er eigentlich zwecklos und verschleiert nur das Gesamtbild. Der Lohn des Meisters liegt im „Gewinn". Nur so wird sein tatsächlicher Arbeitsaufwand voll einkalkuliert, denn er hat doch auch noch eine Menge unproduktive Arbeit zu leisten, die der „Meisterlohn" gar nicht erfaßt, weil er nur für die tatsächliche, praktische Arbeit am Werk berechnet werden kann. Der allein arbeitende Meister dagegen mag, wenn er will, zunächst einmal einen „Lohn" für sich einsetzen und dann am Schlusse noch den Gewinn, obwohl auch das nicht unbedingt notwendig ist und nur dann zu empfehlen wäre, wenn der Meister mit zeitweiliger oder späterer Einstellung von Gesellen rechnet und eine stetige Kalkulation erzielen will, die nicht bei einer Neueinstellung zum Erstaunen der Kundschaft in die Höhe schnellt.

(Schluß folgt.)

Die Werbung des Handwerks

Zurückhaltung des Handwerks in der Werbung

II.

Fachliche Gemeinschaftswerbung.

Zunächst wäre es angebracht, die **Einzelwerbung** des Handwerks zu verbessern. Neben der Werbehilfe und Werbeberatung für die Einzelwerbung wären in einzelnen Berufen für besonders lohnende und wichtige Ziele fachlich **Gemeinschaftswerbungen** zu organisieren. Mit ihnen werden ganz verschiedene Ziele erstrebt; sie haben in den einzelnen Berufen auch verschiedenartige Voraussetzungen.

An erster Stelle steht die **Chance der Eroberung neuer Arbeitsgebiete:** die Böttcher werben für neuartige Jauchefässer usw.; die Musikinstrumentenmacher werben für neue Instrumente; die Stellmacher übernehmen die Werbung für zeitgemäße Ackerwagen, sobald die nötige Anzahl Betriebe darauf eingestellt ist.

Häufig gilt die Werbung auch der **Intensivierung vorhandener Arbeitsgebiete.**

Die in vielen Handwerken häufig **vorhandene kaufmännische Betätigung und Einstellung** bringt in der Regel eine intensivere Reklame mit sich. So treiben z. B. die Uhrmacher als gleichzeitige Händler mit Uhren eine sehr starke und erfolgreiche Werbung.

Werbebefördernd sind auch **gleichlaufende Interessen anderer Wirtschaftszweige.** Solche liegen vor bei den Kraftfahrzeughandwerkern und der Kraftfahrzeugindustrie; bei den Installateuren und Gaswerken; bei den Elektrikern und der Elektroindustrie, sowie den Elektrizitätswerken. In diesen Fällen sollten sich Werbegemeinschaften bilden, die über das Handwerk hinausgehen.

Sobald eine **werbereife Auslese der Betriebe** möglich ist, liegt der Werbegedanke sehr nahe.

Oft ist die **Uebereinstimmung der allgemeinen Interessen und Bestrebungen, mit denen des werbenden Berufes von entscheidender Bedeutung.** Die Werbung der Böttcher und Stellmacher liegt im Sinne der landwirtschaftlichen Ertragssteigerung, des Kraftfahrzeugshandwerks, im Sinne unserer Motorisierungsbestrebungen, der Maler im Interesse der Gebäuderhaltung, und die der Musikinstrumentenmacher dient der allgemein erstrebten Wiederbelebung der Hausmusik.

Die Formen der Gemeinschaftswerbungen sind ganz verschieden, je nachdem, an wen sich die Werbung wendet — an einen kleinen Kreis oder an das größere Publikum.

Anpassung der Werbemittel an die Handwerkswerbung.

Von den verschiedenen **Werbemitteln,** wie Ausstellungen, Anzeige, Werbefilm, Diapositive, Schaufenster, Prospekte usw. ist die **Anzeige** im Handwerk schwierig anzuwenden. Hier müssen wir in planvoller Arbeit noch eine Reihe von Problemen lösen. Z. B. liegt in der Anzeige der Erfolg meist in der Wiederholung. Gerade das häufige Sehen schafft auch bei dem flüchtigen Leser ein anhaltendes Erinnerungsbild. Da aber eine ständige Zeitungswerbung erhebliche Aufwendungen und Kenntnisse erfordert, ist der einzelne Handwerker oft nicht in der Lage, sie durchzuführen. Man findet daher nicht selten eine Verbindung, von Gemeinschafts- und Einzelwerbung; der führende Werbegedanke kommt in dem Gemeinschaftsteil der Anzeige zum Ausdruck, anschließend folgen dann Einzelanzeigen von Handwerkern. Es ist aber u. E. verfehlt, wie es häufig geschieht, in solcher Anzeige eine lange Namenreihe aufzuführen.

In Mittelstädten wird mehr inseriert als in Großstädten, weil in den kleineren Zeitungen die Anzeige des Handwerkers mehr Beachtung findet. Es kommt hinzu, daß der Kleinhandwerker weniger Schaufensterwerbung betreibt, als der Handwerker in der Großstadt; er muß infolgedessen die Zeitungsanzeige wählen, wenn er seinen Kunden eine Mitteilung zu machen hat. Die Gemeinschaftsanzeigen, oft mehrere Seiten füllend, häufen sich zur Weihnachtszeit und zur Zeit besonderer Handwerkstage und Wochen. Leider sind die Anzeigen häufig noch so wenig den Forderungen einer wirksamen Anzeige entsprechend, daß Enttäuschungen nicht ausbleiben. Deshalb kann auch eine an sich mögliche **Steigerung der Anzeigenwerbung erst dann erreicht werden, wenn alle Kreise zusammen wirken, um den Handwerker hier vor Enttäuschungen zu bewahren.**

Es würde zu weit führen, auf die übrigen Werbemittel näher einzugehen; schon das Bespiel der Anzeige zeigt, daß es unmöglich ist, die Verhältnisse aus anderen Wirtschaftszweigen ohne weiteres auf die Werbung im Handwerk zu übertragen.

Schaffung einer Werbestelle des Handwerks.

Um eine erfolgreiche Werbearbeit durchführen zu können, wäre es angebracht, die planende vorbereitende Arbeit bei der Werbung einer Gemeinschaftsstelle zu übertragen. welche die Aufgabe hätte, die Werbung so zu fördern, daß mit wachsenden Werbeerfolgen die Werbefreudigkeit des Handwerks zunimmt. Die Arbeit müßte etwa nach folgenden Grundsätzen geleistet werden:

1. Auslese der werbefreien Betriebe,
2. Bekämpfung der negativen Werbungsfaktoren,
3. handwerksmäßige Werbung.

Dazu ist die Einrichtung von Unterrichts- und Forschungsstätten an Handels- oder anderen Hochschulen und an handwerklichen Fachschulen notwendig.

Die Werbestelle hätte folgende Ziele zu verfolgen:

1. Abbau der negativen Werbungsfaktoren, wie Nachlässigkeit, Unpünktlichkeit, Unzuverlässigkeit, mangelnde Preistreue usw.
2. Ausschaltung schlechter Werbemittel und Werbemethoden,
3. Gewinnung des guten Handwerkers für gute Werbung.

Diese Werbestelle würde dazu beitragen, daß Handwerksarbeit in der Oeffentlichkeit immer mehr Freunde und Käufer findet.

Es ist daher auch berechtigt, wenn wir sagen: Handwerk tut not! Das bedeutet nicht, daß das Handwerk wegen historischen Sentiments und aus Mitleid „unterstützt" werden will, im Gegenteil, die Werbemethode „unterstüzt das notleidende Handwerk" muß endlich einmal ausgerottet werden. Ein gesundes Handwerk ist vielmehr für das Volk unentbehrlich wegen seiner Leistungen und zwar Leistungen nicht allein auf wirtschaftlichem, sondern auch auf volksbiologischem, kulturellem und sozialem Gebiet. Um Handwerksleistung für das Volk zu entwickeln, und zur Geltung zu bringen, brauchen wir den Ausbau der Handwerkswerbung. Schritt für Schritt muß eine Werbung aufgebaut werden, die dem Handwerk Erfolg bringt und ihm eine wachsende Freude am erfolgreichen Werben vermittelt. Jeder, der sich dieser großen Aufgabe widmet, übernimmt eine schwierige, aber sehr lohnende Arbeit, denn

Handwerkswerbung tut not,
weil ein gesundes Handwerk not tut!